

§ 1a 3289 Personenbezogene Bezeichnungen

W-VG2 - Wiener Veranstaltungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at